

Bezirksamt Mitte
SGA
Bau 2

15.10.2020

Tel. 33110

1. Bau 2001

DS 2488/V

Bereitstellung legaler Flächen für Graffiti-Kunst

Im Fachbereich 2 des Straßen- und Grünflächenamtes stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung um diese einer ganz bestimmten Gruppe exklusiv zum Besprühen mit Graffiti zur Verfügung zu stellen.

Dazu steht im Grünanlagengesetz: "Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt (vgl. § 6 (1) Grünanlagengesetz).

Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgebeseitigung gesichert ist (vgl. § 6 (5) Grünanlagengesetz). Die Folgeschäden sind unüberschaubar und es ist zu vermuten, dass ein Antragsteller diese nicht beseitigen kann und wird!

Ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sei dahingestellt, auf jedem Fall werden dem SGA die Folgekosten der Beseitigung des Abfalls, der teilweise auch Sondermüll ist aufgebürdet!

Es ist festzustellen, dass auch nicht beabsichtigt ist einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Grünanlagengesetz zu stellen. Von daher kann hier auch nur auf die Folgen einer Duldung gemäß o.g. DS hingewiesen werden.

Die hier ausdrücklich genannte Grünanlage Park am Nordbahnhof ist als übliche Grünanlage eingestuft. Im Produktziel für das Produkt 80932 ist eine Pflege und Unterhaltung von Graffitiwänden nicht dargestellt und abbildbar. Im Vergleich mit den Pflegekosten anderer Bezirke für dieses Produkt würde eine übermäßige Verteuerung der Produktkosten entstehen und müsste an anderer Stelle im zur Verfügung stehenden Haushalt ausgeglichen werden.

Da das SGA nicht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist muss das zuständige Ordnungsamt oder der jeweils zuständige Polizeiabschnitt über die Umsetzung informiert werden.

Rechtsgrundlage

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 24. Nov. 1997 GVBL. 53. Jahrgang S.612 Götte"

Das SGA hat nicht die Möglichkeit Ersatzstandorte zu benennen, da sich diese Thematik auf alle Grünanlagen bezieht.

Götte